

§26

Zusammenarbeit mit Staats- und Wirtschaftsorganen und Kombinat

(1) Das DAMW gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit Staats- und Wirtschaftsorganen und Kombinat. Es kann bestimmte Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Aufgaben beauftragen. Diese Mitarbeiter des DAMW informieren die Staats- und Wirtschaftsorgane oder Kombinate über Festlegungen und Forderungen des DAMW zur Sicherung und Entwicklung der Qualität, beraten die WB bzw. Kombinate in Qualitätsproblemen und vertreten in der Regel das DAMW bei Planverteidigungen.

(2) Der Generaldirektor der WB bzw. der Direktor des Kombinat hat zu sichern, daß der Beauftragte des DAMW regelmäßig die Unterlagen der Betriebe und der WB bzw. des Kombinat erhält, die Aussagen über die Qualitätsentwicklung enthalten (z. B. Aufstellungen über Ausschuß-, Nacharbeits- und Garantiekosten), und daß er in andere Unterlagen, die sich auf die Qualitätssicherung und -Steigerung bzw. auf die im Zusammenhang mit Maßnahmen der Qualitätssteigerung ausgelöste ■ Kostenentwicklung und Preisbildung beziehen, jederzeit Einsicht nehmen kann. Er hat ferner zu sichern, daß der Beauftragte des DAMW zu Tagungen der Betriebsdirektoren und des technisch-ökonomischen Rates der WB bzw. entsprechender Gremien des Kombinat eingeladen wird, sofern auf diesen Tagungen Fragen der Qualität zur Diskussion stehen.

(3) In Bereichen, für die keine WB bestehen, kann das DAMW Beauftragte für die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe einsetzen. Hinsichtlich dieser Beauftragten gelten die Festlegungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Zur Sicherung der Mitarbeit des DAMW in den Gesellschaftlichen Räten der WB, den wissenschaftlich-ökonomischen Räten r.er Kombinate, den Beiräten der Kombinate der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und ähnlichen Gremien werden dem Leiter des zuständigen Organs Vorschläge für die Berufung von Vertretern des DAMW unterbreitet

§27

Schutz der Gütezeichen

Zeichen oder Symbole, die von Kombinat, Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen oder anderen Organisationen und Einrichtungen als Warenzeichen, Fabrikmarke oder in anderer Weise zu Werbezwecken oder zur Kennzeichnung der Art oder Qualität von Erzeugnissen oder Leistungen verwendet werden sollen, dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie mit den Gütezeichen oder dem Approbationszeichen gemäß Standard- TGL 3933 verwechselt werden können. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des DAMW zur Gestaltung solcher Zeichen oder Symbole einzuholen.

§28

Abstimmung von Rechtsvorschriften mit dem DAMW

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben- Rechtsvorschriften, die Fragen der

Entwicklung, Sicherung und Kontrolle der Qualität betreffen, mit dem DAMW abzustimmen.

§29

Sonderregelung bezüglich der Erzeugnisse für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik

Notwendige Regelungen für die Durchführung der staatlichen Qualitätskontrolle bezüglich der Produktion von Erzeugnissen sowie Lieferungen und Leistungen für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden durch Vereinbarungen zwischen dem DAMW und den zuständigen zentralen Organen getroffen.

III.

Schlußbestimmungen

§30

Gebühren

Für die Tätigkeit des DAMW und der von ihm Beauftragten werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) und der auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Gebührenordnung des DAMW erhoben.

§31

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher in Kombinat, Betrieben oder Institutionen

- a) trotz Vorliegen der im § 7 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen die Produktion nicht unterbricht
- b) Auflagen, die das DAMW im Rahmen des § 10 erteilt, nicht unverzüglich nachkommt
- c) prüfpflichtige und anmeldepflichtige Erzeugnisse nicht bei der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW anmeldet bzw. wiederanmeldet (§ 13 Abs. 1) oder Proben und Prüfmuster vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind (§ 13 Abs. 2)
- d) prüfpflichtige Erzeugnisse nicht mit den ihnen erteilten Gütezeichen kennzeichnet (§ 15 Abs. 1) oder die Kennzeichnung in unzulässiger Weise vornimmt (§15 Abs. 2)
- e) prüfpflichtige Erzeugnisse nicht mustergetreu oder nicht den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend produziert (§ 16 Abs. 1)
- f) prüfpflichtige Erzeugnisse ausliefert, für die kein gültiges Prüfzeugnis vorliegt oder die nicht mustergetreu bzw. den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend hergestellt sind (§ 16 Abs. 2)
- g) für approbationspflichtige Importerzeugnisse Einfuhr- oder Importverträge abschließt oder solche Erzeugnisse verwendet, obwohl für sie eine Approbation nicht erteilt wurde (§ 18 Abs. 3)